

Trotz einer Salvationsklausel für den Normannenzug war es ein Vertrag, der verpflichtete, umso mehr als eine größere Anzahl von Fürsten beteiligt gewesen war, unter denen Kinnamos ausdrücklich Herzog Friedrich von Schwaben, den künftigen Kaiser, erwähnt. Man hat die Richtigkeit dieser Nachricht bestritten, wohl aus der allgemeinen Tendenz heraus, einen Gegensatz zwischen einem schwachen Konrad und einem nach 1152 die Reichsinteressen entschieden vertretenden Friedrich Barbarossa herzustellen⁸³. Dabei ist zu bedenken, daß Konrad III. seinem Neffen gegen den Willen von dessen Vater die Teilnahme am Kreuzzug erlaubt hatte⁸⁴, ganz offensichtlich als einem ‚zweiten Mann‘, wie Barbarossa selber vierzig Jahre später seinen jüngeren Sohn Friedrich von Schwaben mitnahm. Auch der nun mit einer Byzantinerin verheiratete Babenberger war sicher einbezogen gewesen in die Verhandlungen wie auch Alexander von Gravina, den Konrad im Jahre 1150 ausdrücklich als einstigen Unterhändler und Vermittler des Eheprojektes bezeichnete⁸⁵. Es gibt daher keinen Grund, daran zu zweifeln, daß Friedrich Barbarossa auch bei der eidlichen Bekräftigung (*infirmatum*) der Vereinbarungen im Jahre 1148/49 beteiligt war, ob nun eine schriftliche Form aufgesetzt wurde und er wie die anderen Fürsten als Zeugen genannt wurde, oder ob er wie der König, wenn nicht sogar für ihn den Eid leistete⁸⁶.

Es kommt eine allgemeine völkerrechtliche Frage hinzu: die Gültigkeit von Abmachungen über den Tod eines Vertragspartners hinaus. Es gab Vereinbarungen, die eo ipso personengebunden waren wie Eheprojekte. Doch bei einem Angriffspakt, der zudem von einer erheblichen Zahl von Fürsten mitgebilligt worden war und Teil anderer Vereinbarungen war, sieht es anders aus. Natürlich konnte man sich nicht an ihn halten. Dies war freilich Vertragsbruch, wenn auch wie in vielen Fällen wie bis heute ohne geregelte Sanktionen. Im Falle der Mitgiftregelung hatten jedoch Konrad III. und die deutschen Fürsten ein vitales Interesse, daß sie gerade nicht eine Vereinbarung auf privater Ebene blieb. Daher

83) Johannes Kinnamos (wie Anm. 18) IV 1 S. 135 und Ohnsorge, Zweikaiserproblem S. 92, wo wenige Zeilen vorher expressis verbis vom „schwachen Staufer“ (= Konrad III.) die Rede ist; S. 100 dagegen: „An feste Prinzipien gebundene Politik kennzeichnet Friedrich als Staatsmann von seinen Anfängen an“.

84) Otto von Freising, *Gesta Frederici* I 42 (41), ed. Simson S. 59; ed. Schmale S. 208 ff.

85) Vgl. D K. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 365: *verbi huius mediator et tractator ... cum apud vos essemus*.

86) Vgl. W. Goez, „*Juravit in anima regis*“. Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung, DA 42 (1986) S. 517–554.